

# BÜRGERMEISTERBRIEF



An eine  
Wohnpartei  
Folge 13

Leogang, im Februar 1967  
Porto bar bezahlt

Liebe Leoganger Mitbürger!

Mit Kundmachung der Salzburger Landesregierung vom 24. Jänner 1957 wurde u.a. die Gemeinde Leogang verpflichtet, aus Planungsinteressen einen Flächenwidmungsplan zu erstellen. Neben der Gemeinde Leogang waren alle größeren Gemeinden unseres Bezirkes wie auch in den Nachbarbezirken in diese Verpflichtung mit einbezogen worden, darunter auch die Gemeinde Radstadt.

Gerade in den letzten Monaten war in Zeitungen viel die Rede von dem Flächenwidmungsplan in Radstadt. Die Gemeinde Radstadt ist nämlich auch bisher dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, worauf die Salzburger Landesregierung das Verfahren an sich gezogen und eine sogenannte Ersatzvornahme getätigt hat. Es wird also nun der Flächenwidmungsplan unter Führung der Salzburger Landesregierung für die Gemeinde Radstadt erstellt werden. Diese Vorgangsweise ist natürlich für die Gemeinde sehr nachteilig, weil die individuellen Wünsche nicht mehr in dem Ausmaß berücksichtigt werden können, wie es sonst möglich ist, wenn der Flächenwidmungsplan unter Führung der Gemeinde erstellt wird.

Um nun nicht in die gleiche Situation zu kommen, hat die Gemeindevertretung Leogang beschlossen, den Flächenwidmungsplan in Auftrag zu geben. Wir haben in der Gemeinde das große Glück, in Ingenieur Gruber einen Bearbeiter für den Flächenwidmungsplan gefunden zu haben, der.

unsere Gemeinde kennt, wie kaum ein zweiter. Als gebürtiger Leoganger war er seit seiner dienstlichen Tätigkeit immer wieder in Leogang und auch seine jetzige Beschäftigung bei der Bezirkshauptmannschaft führt ihn fast jede Woche in unseren Ort. Durch die Übernahme vieler Planungsarbeiten kennt Ing. Gruber fast jeden Quadratmeter der Gemeinde und ist so wie wahrscheinlich kein anderer geeignet, die speziellen Probleme zu erkennen und individuelle Wünsche weitgehend zu berücksichtigen.

Über Zweck und Notwendigkeit der Erstellung des Flächenwidmungsplanes gibt der nachstehende Artikel ausgezeichnet Auskunft. Dieser Artikel erschien in der Zeitschrift "Salzburger Volksbildung" vom September 1966 und stellt den Abdruck eines Vortrages dar, den Regierungsoberbaurat Dipl. Ing. Franz Fuxjäger anlässlich der Frühjahrstagung 1966 des Salzburger Bildungswerkes in Puch gehalten hat. (Einige Kü ungen beziehen sich auf Ausführungen, die für die Gemeinde in diesem Zusammenhang von geringerem Interesse sind, Hervorhebungen sollen Wesentliches bekommen, kleine Umstellungen waren notwendig, um den Vortrag in Artikelform zu bringen)

" . . . . .

Die Frage um Notwendigkeit und Bedeutung der Raumordnung beantwortet schon die Konjunktur unserer Wirtschaft und die Hebung des gesamten Lebensstandards. Kurzum, die Zeit des nationalen Wohlstandes drückt sich letztlich in Investitionen aus, die zum Beispiel im Erwerb von Gütern, Grundstücken, im Überhandnehmen der Bautätigkeit usw. ihren Niederschlag finden und damit Raum oder besser Grund und Boden im zunehmenden Maße beanspruchen und der ursprünglichen Widmung entziehen

Während die Verbrauchsgüter, die die Industrie erzeugt, fast nach Belieben in größeren oder geringeren Mengen, nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage, produziert werden können, ist der uns zur Verfügung stehende Grund und Boden nicht oder kaum nennenswert vermehrbar, d.h., wir müssen daher mit seiner Bewirtschaftung, mit seiner Inanspruchnahme bedachter umgehen als mit allen anderen erzeugbaren oder erwerbbaaren Gütern.

Als ca. 10 Jahre nach dem 2. Weltkrieg fast schlagartig eine Entwicklung auf allen Gebieten des Wirtschaftslebens und damit auch die lange zurückgedrängte Bautätigkeit einsetzte, wie unsere Generation sie nie kennengelernt hatte, wie diese Entwicklung weiterging bis zum heutigen Tage, da brachte sie neben dem vielen Angenehmen aber auch gewaltige Probleme mit sich, die erst kaum beachtet wurden, die sich aber da und dort anschickten - ohne tiefgreifende Ordnungsmaßnahme - zur Katastrophe zu werden.

Mit dieser plötzlichen Entwicklung schwindet die bisherige Ruhe, alles kommt gleichzeitig in Bewegung, Industrialisierung, Motorisierung, Bautätigkeit, Verlagerung der Wohngebiete und der Betriebe von den Städten in die Stadtrandzonen oder in das weitere Land bringen Überschneidungen, Inanspruchnahme von Flächen, gegenseitige Beeinträchtigungen und damit Störungen im Gesamtgefüge mit sich, die dringendst einer Koordination und einer Bestimmung der Wertigkeit, der Rangfolge bedürfen.

Im Bauwesen, bezogen auf unseren Lebensraum, müssen wir aus diesen Auswirkungen heraus bald erkennen, daß nicht das gesamte Land, daß nicht jede Wiese, jeder Berghang und daß nicht jede unproduktive Fläche - etwa Sumpf- und Mooregebiete oder Schottergruben usw. - auch gleichzeitig gutes Bauland sein könnte, es zeigte sich, daß eben nicht jedes beliebige Grundstück ohne Überlegung verbaut werden durfte, daß Grünflächen notwendig waren, daß Bauwerke verschiedener Art aufeinander und auf die Umgebung mit Bedacht abgestimmt sein wollten, daß der Grund für Land- und Forstwirtschaft geschützt werden mußte vor sinnlosem Abverkauf und vor Streuverbauung, daß die neuen Siedlungsgebiete nicht nur Wasser, Straßen und Strom benötigten, sondern daß auch das Abwasser, die Fäkalstoffe auf unschädliche Weise abgeführt werden mußten - diese und viele Probleme mehr tauchten plötzlich auf und mußten bedacht werden.

Eine durch 2 Weltkriege und die folgenden Notzeiten über einen Zeitraum von 40 Jahren zurückgehaltene Entwicklung beginnt sich plötzlich zu entfalten - und stellt uns ganz neue Aufgaben.

Aus dieser Situation heraus beschließt der Salzburger Landtag 1956 das Salzburger Raumordnungsgesetz und damit das erste Planungsgesetz in Österreich.

Das Salzburger Raumordnungsgesetz schafft nun das Recht im Interesse der Öffentlichkeit, dort zu ordnen, zu koordinieren und abzustimmen, wo die Entwicklung dies verlangt.

.....

Nach dem Salzburger Raumordnungsgesetz kann zunächst das Land Salzburg sogenannte "Entwicklungspläne" erstellen, die entweder das ganze Land oder Landesteile erfassen und die in großen Zügen alle jene Vorhaben der Flächennutzung zusammenfassen, die für das abgegrenzte Gebiet - meist über mehrere Gemeinden reichend - von übergeordneter Bedeutung sind.

Besonderes Interesse gilt der Erhaltung einer lebensfähigen Landwirtschaft, der Berücksichtigung der Bedürfnisse des Wohnungsbaues, des Betriebe-Baues, und insbesondere auch den Bedürfnissen für Gebiete, die der Erholung dienen, sowie den Belangen des Naturschutzes.

Hiebei dürfen wir nicht die Kompetenzen verwechseln - Raumordnung beschäftigt sich nicht selbst mit dem Wohnungsbau, mit dem Bau von Betrieben, mit Grundverkehrsangelegenheiten oder den Belangen des Naturschutzes - Raumordnung im Sinne des Gesetzes ist die koordinierende Vorsorge für die Abstimmung dieser öffentlichen Interessen, soweit diese mit der Flächennutzung zusammenhängen. Raumordnung in diesem Sinne heißt also, die verschiedenen öffentlichen Interessen abzuwägen und durch viele Untersuchungen und Grundlagenforschungen in Zusammenarbeit mit allen Betroffenen den besten Weg zu finden, den besten Kompromiß, im Interesse der Gesamtheit, bezogen auf die Flächen des Lebensraumes. Daß es hiebei zu vielen verschiedenen Ansichten und auch zu Einschränkungen zugunsten des dominierenden Zieles kommt, liegt auf der Hand.

Diese so erstellten Entwicklungspläne sind also große Richtlinien die den nachfolgenden Detailplanungen übergeordnet sind und die nach ihrer Verbindlicherklärung auch von den Gemeinden einzuhalten sind.

Salzburg besitzt derzeit drei solcher Entwicklungsplanungen und weitere sind in Ausarbeitung begriffen.

Die nächste Stufe stellt sodann die weit mehr ins Detail gehende Gemeindeplanung oder die Flächenwidmungsplanung dar.

Während die Landesplanung als übergeordnete Grundsatzplanung vom Land selbst erstellt wird, werden die Flächenwidmungspläne von den einzelnen Gemeinden für das gesamte Gemeindegebiet erstellt und bedürfen der Genehmigung der Landesregierung.

Dieser Flächenwidmungsplan regelt auf Grund sorgfältiger Prüfungen und Erhebungen unter Bedachtnahme auf die gegebenen Strukturverhältnisse und der künftigen Entwicklung die geordnete Art der Nutzung des Gemeindegebietes.

Er legt Nutzungsarten - eben Widnungen - fest, und zwar:

Bauland

Verkehrsflächen

Grünland.

Neben diesen Widnungen sind besonders kenntlich zu machen: Naturdenkmale, Natur- und Landschaftsschutzgebiete, besonders erhaltungswürdige Orts- und Stadtbilder, Bergbaugebiete, Bannwälder, Schutzgebiete für Heilquellen, Trinkwasserschutzgebiete und alle sonstigen, sich auf den Raum auswirkenden, gesetzlichen Nutzungsbeschränkungen.

Das Grünland, das in der Regel den größten Teil des Gemeindegebietes einnehmen wird, ist am leichtesten zu definieren. Es umfaßt alle land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, Kleingärten, Erholungs-

gebiete und alle sonstigen, nicht als Bauland ausgewiesenen Gebiete. Im Grünland sind nur Baumaßnahmen zulässig, die für die entsprechende Nutzung notwendig sind, also alle Gebäude für die Land- und Forstwirtschaft, Ställe, Scheunen, Wohnhäuser, die für den landwirtschaftlichen Betrieb von Nutzen sind.

Die zweite Widmungsgattung umfaßt die Verkehrsflächen, also alle wichtigen Straßenzüge und Leitungsanlagen, sowohl den Bestand als auch die in Planung begriffenen.

Das Hauptproblem stellt daher die Ausweisung und die Bestimmung der besonderen Gattung des Baulandes dar.

Das Bauland ist unterteilt in:

Reine Wohnbaugebiete - für ruhiges, gesundes Wohnen,

erweiterte Wohnbaugebiete - für Wohnbauten und für kleinere Betriebsbauten - ohne wesentliche Störungsmerkmale,

Industriegebiete für Betriebsbauten größeren Ausmaßes, die schon erhebliche Lärmentwicklung aufweisen oder durch Staub und Geruch die Nachbarschaft erheblich stören würden,

und schließlich in das gemischte Baugebiet - in dem sowohl Wohn- als auch Betriebsbauten errichtet werden können.

Aus dieser Unterteilung des Baulandes ersieht man schon, daß es dem Gesetzgeber darum zu tun war - neben der Ordnung im ästhetischen Sinne - die Belästigung der Menschen vor schädlichen Immissionen möglichst zu vermeiden.

Wir wissen alle, daß ständiger, übermäßiger Lärm nicht nur unangenehm ist, sondern daß er schwere organische und psychische Schädigungen für den Menschen mit sich bringen kann.

Es wäre daher eine ausgesprochene Fehlentwicklung, wenn sich in Wohnsiedlungen plötzlich Industriebetriebe ansiedeln würden. Es ist daher im Salzburger Raumordnungsgesetz noch ausdrücklich festgelegt, daß die Lage der besonderen Widmungsarten so aufeinander abgestimmt werden soll, daß diese gegenseitige Beeinträchtigung - auch durch Wind und Abwässer - möglichst vermieden wird.

Da aber alle diese Widmungsarten - wenn auch organisch voneinander getrennt - für einen gewissen Raum gleichermaßen notwendig sind, so wird der Ortsplaner gut überlegen müssen, wo diese Flächen oder jene an besten zu liegen haben.

Der Grundkäufer, der in einer Gemeinde, die einen Flächenwidmungsplan besitzt, seinen Grund erwirbt, weiß also, was er kauft. Er weiß, daß er in reinen Wohnbaugebiet ungestört wohnen wird und er weiß, daß er in gemischtem Baugebiet mit gewissen Störungen zu rechnen haben wird, aber er weiß auch, sofern er eine betriebliche Anlage errichten

will, daß er diese im gemischten Baugebiet oder in Industriegebiet - mit gewissen Voraussetzungen - errichten kann und in diesen Gebieten nicht mit den so unerfreulichen Anraineransprüchen zu rechnen hat.

Bei Vorliegen solcher Planungen ist vorausgedacht und sind viele Unannehmlichkeiten vorweg erledigt.

Die Gemeinde wiederum weiß, wo sie mit vermehrten oder mit verschmutzten Abwässern zu rechnen hat, wie die Verkehrsverhältnisse zu erwarten sind und wo sie mehr oder weniger wird investieren müssen.

Mit einem Wort, die Fronten sind klar abgezeichnet, jeder, sei es der Private oder die Gemeinde, weiß, was er in diesem Gebiet machen darf und in jenen nicht.

Den Wert dieser vorausgeplanten Ordnung wissen erst diejenigen Gemeinden oder Behörden zu schätzen, die ständig mit diesen unerfreulichen Anrainerstreitigkeiten zu tun haben.

Wenn wir jene Gemeinden betrachten, die bisher noch keine solche Planung erstellt haben, so ist zunächst festzustellen, daß diesen Gemeinden jegliche Handhabe fehlt, das Bauen innerhalb ihrer Grenzen ordnend zu beeinflussen.

Wenn nämlich von der Gemeinde nicht überlegt bestimmt wird, wo im Gemeindegebiet gebaut werden kann, dann wird eben überall und nach rein zufälligen Gesichtspunkten gebaut.

Dieses unüberlegte, wahllose Bauen, oft weitab von bestehenden Siedlungsgebieten - einerseits, weil nach Ansicht der Interessenten der Grund außerhalb der Siedlungen billiger ist und andererseits, weil man allein sein will - diktiert den Gemeinden und damit der Öffentlichkeit Verpflichtungen, denen die Gemeinden heute nicht mehr nachkommen können. Sanitäre Mißstände sind die Folgeerscheinungen.

Die Versickerung der Abwässer - eine Möglichkeit für einzelne Objekte - wird dann untragbar, wenn eine Anhäufung von Bauwerken erfolgt und wegen Fehlens einer Kanalisation alle diese Häuser ihre Abwässer in das Grundwasser einleiten. Geradezu lebensgefährlich wird die Situation aber dann, wenn auch keine Wasserleitung vorhanden ist und das Trinkwasser aus demselben Grundwasser mittels Schlagbrunnen entnommen wird.

Man wird es kaum für möglich halten, daß viele Siedler dabei nichts finden und daß diese Mißstände tatsächlich da und dort vorhanden sind und bei nachlässiger Handhabung der Gesetzesbestimmungen immer wieder vorkommen.

Dasselbe sanitäre Problem besteht dort, wo größere Ansiedlungen an Secufern liegen und wo es an Kanalisation und Kläranlagen fehlt.

Die Abwässer müssen dann in den See, verschmutzen und verseuchen das Wasser, aber unmittelbar neben den Ausflüssen befinden sich beispielsweise Badeanlagen.

Alle diese Probleme und noch viele, viele mehr sind Hauptaufgaben der Raumordnung, sie unterliegen gesetzlichen Regelungen und gehen Hand in Hand mit den anderen einschlägigen Gesetzesbestimmungen, wie in diesem Fall mit dem Wasserrecht.

Schutz des Lebens ist nicht denkbar ohne Schutz des Wassers.

Wasser ist die unentbehrliche, durch nichts ersetzbare Grundlage des Lebens. Es gibt kein Leben ohne Wasser.

Wenn aber über die gesetzlichen Möglichkeiten zum Schutz des Lebens gesprochen wird, so muß ein Abschnitt auch der Bauordnung selbst eingeräumt werden.

Auch durch die Bauordnungen zieht sich wie ein roter Faden der Gedanke, das menschliche Leben, die Gesundheit zu schützen und sowohl den Einzelnen als auch die Öffentlichkeit vor Schaden zu bewahren.

Inner wieder finden wir in den einzelnen Abschnitten die Bedacht-  
nahme auf die Feuersicherheit und auf die sanitären Erfordernisse.

Z.B.: Das Niveau der Objekte hat über den Höchstwasserstand bei Überflutungen zu liegen und Bauplatzerklärungen sind - so heißt es wörtlich in der Bauordnung - im Gefährdungsbereich von Lawinen, Hochwasser, Murgängen, Steinschlag, Steinbrüchen oder im Sumpfbereich zu versagen.

Bei Anlegung neuer Ortsteile, also von Siedlungen aller Art, ist der örtlichen Verhandlung, neben zwei beeideten Bausachverständigen, auch der Amtsarzt beizuziehen.

Ebenfalls heißt es wörtlich in der Bauordnung, daß solche Siedlungsgebiete eine gesunde Lage in freier Luftströmung, in überschwemmungsfreier Lage, sodann in guter Sonnenlage aufweisen müssen. Für einwandfreie hygienische Wasserversorgung und Wasserabfluß ist Sorge zu tragen und feuergefährliche Anlagen sind nur außerhalb dieser Ortschaften zulässig.

Den feuerpolizeilichen Belangen ist in genauesten Vorschriften über Karinherstellung, feuerfeste Stiegen, Brand- und Feuermauern Rechnung getragen.

Den gesunden Wohnen sind ferner Vorschriften über Wärmedämmung der Außenwände, Schalldämmung und den Licht - und Sonneneinfall gewidmet. Die Mindestgrößen der Fensterflächen sind festgelegt, damit die Räume eine ausreichende Belichtungsfläche erhalten.

Das andere Extrem, das wir heute - aber ebenfalls immer wieder finden, nämlich die völlige Entmaterialisierung der Wände und das übermäßige Aufreißen der Fassaden in Glas - ist ebenso bedenklich wie das zu geringe Licht.

Auch gegen zuviel Licht bestehen sanitäre und psychologische Bedenken, ganz abgesehen von den wirtschaftlichen Nachteilen der Betriebskosten und der unleugbaren Tatsache, daß Glashäuser in Sommer zu heiß und in Winter zu kalt sind, - dies jedenfalls in unserer Gegend.

Die Bauordnungen legen Wärmedurchgangskoeffizienten für Außenwände fest, die bei vollkommenen Glasfassaden natürlich nicht erreicht werden können.

Wenn vorhin erwähnt wurde, daß sich die Vorsorge für die Gesundheit und das menschliche Leben als leitender Gedanke durch die ganze Bauordnung zieht, so gilt dies, wie gesagt, auch für die Raumordnungsbelange, die wasserrechtlichen Vorschriften und für alle speziellen Gesetze, die den Schutz des Lebens dienen, wie z.B. den Dienstnehmer-Schutzverordnungen, dem Sprengmittelgesetz, der Röntgenstrahlenverordnung, der Gewerbeordnung sowie dem Naturschutzgesetz.

Dieser gemeinsame Gedanke in allen aufgezählten Gesetzen läßt für bestimmte Anliegen sogar wörtlich den gleichen Gesetzestext aufscheinen.

Aus diesen vielen Vorschriften und Gesetzen - die aber letztlich immer wieder der Allgemeinheit dienen - müssen wir erkennen, daß der zur Durchführung dieser Gesetzesbestimmungen Befugte - sei es der Bürgermeister in den Gemeinden, der Bausachverständige oder der Baujurist - eine eingehende Gesetzeskenntnis benötigt, um entscheiden zu können, welche Vorschriften er machen darf, aber auch, was er in Bauverfahren vorschreiben muß. Gerade dort, wo sich mehrere Interessen kreuzen oder sogar sich widersprechen, ist es oft sehr schwierig, eine richtige und objektive Entscheidung zu treffen.

Dazu gesellt sich aber noch ein weiteres Problem, welches vielleicht deshalb noch schwieriger ist als die Findung der objektiven Momente, weil es eben subjektiver und menschlicher Art ist.

In den meisten Fällen ist es der Bürgermeister - als Baubehörde I. Instanz - der die Entscheidungen in Baufragen zu treffen hat.

Jede Einschränkung oder gar Versagung stellt ihn vor die unangenehme Aufgabe, diese Einschränkung seinen Gemeindebürgern, den er entweder persönlich gut kennt, den er täglich begegnet oder (was noch schlimmer ist) den er schon einmal vergrämen mußte - zufügen zu müssen.

Wenn nun jede Zustimmung oder Genehmigung in Bauverfahren von Einschreiter als Selbstverständlichkeit, als ein ihm zustehendes Recht gewertet wird, - so wird hingegen jede Versagung - auch wenn sie durch das Gesetz begründet erfolgen muß - meistens, oder doch sehr oft, mit grimmigster, persönlicher Feindschaft quittiert.

Es ist daher nur zu verständlich, daß in der I. Instanz sehr, sehr ungern solche Versagungen ausgesprochen werden. - Viel leichter haben es bezüglich einer objektiven Entscheidung die Oberbehörden der nächsten Instanz, die ja mit den Einschreitern meist nicht persönlich bekannt sind. Ein weiteres Problem, welches manchen Kritikern weniger bekannt sein dürfte, ist in den Verhältnis der Gesetzgebung zur Verwaltung anführen.

Wir wissen, daß in der gesamten Verwaltung die Gesetzgebung, die Legislative, von der Gesetzesdurchführung, der Exekutive, getrennt ist.

Ein Grundsatz in der Verwaltung besagt nun, daß die Verwaltung nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden darf. Es gibt keine Verwaltungstätigkeit ohne dafür geltendes Gesetz.

Daraus folgt, daß sowohl Legislative als auch Exekutive eine vollkommene Abstimmung brauchen.

.....  
Woran es aber oft mangelt - viel mehr als an fehlenden Gesetzen - das ist oft die Durchführung, die Anwendung und die richtige Anwendung dieser Gesetze und die Konsequenz in der Anwendung der gesetzlichen Vorschriften. Was nützen uns, was nützen der Öffentlichkeit, dem Gemeininteresse, aber die besten Gesetze, wenn die Kenntnis dieser Gesetze mangelhaft ist, wenn die Auslegungen nicht übereinstimmen, wenn die Konsequenz in der Anwendung nicht ernst genug genommen wird, kurzum, wenn diese an sich völlig geeigneten Gesetze nicht in Sinne des Gesetzgebers richtig angewandt werden?

.....  
Wir müssen aber inner wieder eines erfahren, gerade in den kleinsten Gebietskörperschaften, meist in den Gemeinden, ist es aus den vorher bereits erwähnten Gründen oft ungeheuer schwer, die Einsicht zu erwecken und wachzuhalten, daß das wirklich öffentliche Interesse, das der Allgemeinheit dient und das Jahrzehnte dieser Allgemeinheit noch zu Gute kommen sollte, daß dieses öffentliche Interesse nicht den einzelnen, dem privaten Interesse oder dem Augenblickserfolg geopfert werden darf.

Wenn es nämlich am Bekenntnis zum Grundsätzlichen und am Festhalten an Grundsätzlichen fehlt, wenn verkannt wird, daß das wiederholte Durch-

brechen der Regel diese Regel selbst aufhebt, dann wird die Aufstellung der Regel sinnlos.

Wenn also so verfahren würde, wenn gut überlegte, sinnvolle Planungskonzepte zu oft und zu willkürlich durchbrochen würden, wenn die Möglichkeiten, die der Gesetzgeber zur Erhaltung und zum Schutze des Lebensraumes eingeräumt hat, nicht richtig genützt werden, dann liegt dies nicht an Mangel an Gesetzen, sondern, wie gesagt, an der nachlässigen Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen.

Raumordnungspläne sind Verordnungen, das heißt, sie richten sich nicht an den einzelnen, sondern an alle und haben rechtsverbindliche Kraft. Diese Pläne werden von Fachleuten - nach dem Ziviltechniker-gesetz von befugten Architekten - erstellt und werden von politischen Mandataren beschlossen und rechtsverbindlich erklärt.

Prüfstein einer echten Raumordnung ist die Einstellung des Politikers zur Raumordnung. Seine Mitwirkung und sein Einverständnis ist die Voraussetzung für die Durchführung, für die Realisierung jeglicher Raumordnung.

Eine Planungsabsicht wird nur dann Aussicht auf Erfolg haben, wenn sich alle jene, die letztlich die Entscheidungen über solche Planungen zu treffen haben, darüber im klaren sind, daß jede Ordnung gleichzeitig auch irgendwo Einschränkung bedeuten muß, daß jedes Planungskonzept nur dann Bedeutung hat, wenn es nicht ständig durchbrochen wird,

daß die Beispielsfolgerung und die Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes wesentliche Momente für Bestand oder Nichtbestand einer Planung darstellen müssen,

daß die Raumordnung ein öffentliches Interesse darstellt,

daß sie der Gesamtheit zu dienen hat und deshalb nicht der Einzelne dann den Vorrang erhalten kann, wenn dies nur auf Kosten des allgemeinen Interesses geht,

und schließlich, daß Raumordnung nur durch die Konsequenz und durch das Festhalten an diesen Erkenntnissen überhaupt bestehen kann.

Wie oft tritt uns die Ansicht entgegen und wie oft müssen wir die Kritik hören, daß diese oder jene Auflage oder Ordnungsmaßnahme zu weit gehe und sich mit der demokratischen Auffassung, mit der Freiheit des Einzelnen nicht vereinbaren lasse.

Und so kommen wir inner wieder zu dem ureigensten Problem jeder Planung und jeder Ordnung zurück: Auf die Problematik zwischen Ordnung und Freiheit.

Wir müssen uns entscheiden und wir müssen den ausgewogenen Mittelweg finden, den, der für uns alle, für den Einzelnen - losgelöst

aus der Gemeinschaft - und den, der auch für die Allgemeinheit der richtige ist.

Wir müssen zur Kenntnis nehmen, daß die ansprechende Ordnung, der Schutz unseres Lebensraumes, die Schönheit unserer Städte, Märkte und Dörfer, die Erhaltung unserer einmaligen Landschaft, mit einem gewissen Maß an Freiheit erkauft werden muß.

Es kann nicht gleichzeitig unbeschränkte Freiheit und totale Ordnung geben. Die totale Ordnung würde um den Preis der Unfreiheit erkauft, die totale Freiheit aber würde die totale Unordnung nach sich ziehen."

Die in den Schlußsätzen des Artikels aufgezeigte Problematik tritt natürlich auch in unserer Gemeinde sehr stark zutage. Wir werden uns aber bei Erstellung des Flächenwidnungsplanes nach Möglichkeit bemühen, die Wünsche der einzelnen soweit zu berücksichtigen, als sie nicht das gesamte Konzept zerstören. Wir werden ferner bemüht sein, in späteren Jahren notwendig werdende Ausnahmegenehmigungen, insbesondere aus sozialen Gründen und im landwirtschaftlichen Bereich, großzügig zu handhaben.

Wir wollen aber schon bei Erstellung des Flächenwidnungsplanes alle diese Möglichkeiten, soweit sie uns bekannt sind, berücksichtigen, um nicht mehr zu große Änderungen beschließen zu müssen. Zu diesem Zwecke ist diesen Bürgermeisterbrief ein Beiblatt angeheftet, das den Grundbesitzern mit der Bitte übergeben wird, hier ihre Wünsche für die Verbauung in den nächsten 10 bis 15 Jahren kundzutun. Es ist mir klar, daß man heute nicht von jedem verlangen kann, zu wissen, was er in 10 oder 12 Jahren mit bestimmten Grundstücken tun wird. Andererseits werden aber doch bei vielen Grundbesitzern schon sehr konkrete Vorstellungen darüber vorhanden sein, welche Verwendung Grundstücke erfahren sollen, sei es als Baugrundstücke für Kinder, sei es für Zwecke der Parzellierung und zum späteren Verkauf. Deshalb halte ich es für zweckmäßig, wenn diese Vorstellungen und Wünsche in angeschlossenen Beiblatt bekanntgegeben werden, damit bei Erstellung des Flächenwidnungsplanes darauf Bedacht genommen werden kann.

Ich bitte deshalb, diese ausgefüllten Fragebögen bis längstens 31. März 1967 beim Gemeindeamt abzugeben.

#### Landeshilfe

Die diesjährige Sammlung zur Salzburger Landeshilfe brachte das ausgezeichnete Ergebnis von 9.037,-- S.

Ich danke allen Spendern für die Hilfsbereitschaft und die Aufgeschlossenheit gegenüber den Nöten unserer ärmeren Mitbürger.

### Familienhelferin

In einer Nachbargemeinde ist die seit 1. Jänner 1967 tätige Familienhelferin nicht voll ausgelastet. Einer Vereinbarung zufolge besteht bis auf weiteres die Möglichkeit, diese Familienhelferin auch in unserer Gemeinde einzusetzen.

Sollte also hierfür ein Bedarf gegeben sein, bitte ich um Meldung im Gemeindeamt, wo auch über die Bedingungen (Arbeitszeit, Kosten) Auskunft gegeben wird.

### Verpachtung des Schwimmbadbüfetts

In letztem Bürgermeisterbrief wurde angekündigt, daß das Schwimmbadbüfett verpachtet werden soll. Ergänzend hierzu wird noch bekanntgegeben, daß in Büfett ca. 150 Sitzplätze vorgesehen sind, davon rd. 90 in Raum und der Rest auf der zu errichtenden Terrasse.

Ich bitte, die Pachtanträge bis längstens 28. Februar 1967 beim Gemeindeamt einzubringen.

### Altbürgermeister Tribuser 60 Jahre

Am 27. Jänner 1967 vollendete Altbürgermeister Leonhard Tribuser das 60. Lebensjahr. Schon als 29-jähriger in die Gemeindevertretung Leogang berufen, hat er später durch 15 Jahre als Bürgermeister die Geschichte der Gemeinde Leogang in bester Weise gelenkt. Der Bau der Gemeindewasserleitung, der Bau bzw. Umbau von zwei Schulen, die Errichtung von Wegen, Straßen und Brücken in großen Ausmaß und viele andere Baumaßnahmen sind der initiativen Tätigkeit unseres Altbürgermeisters zuzuschreiben. Ganz besonders aber muß wieder auf seine überaus soziale Einstellung hingewiesen werden, die ihn zeit seiner Amtstätigkeit befähigte, für viele Leoganger, sei es bei der Pensionsversicherungsanstalt, sei es bei den Krankenversicherungen, durch persönlichen Einsatz Begünstigungen zu erreichen.

Mitglieder der Gemeindevorstellung gratulierten dem Altbürgermeister aus diesem Anlaß und überbrachten ihm einen Geschenkkorb, wobei sie ihm namens der Gemeinde nochmals den besten Dank für seine aufopferungsvolle Tätigkeit für die Öffentlichkeit aussprachen.

Auch die Musikkapelle Leogang brachte eine Woche später durch ein Ständchen ihren Dank für die Mitwirkung des Altbürgermeisters anlässlich der Sarmelaktion wie für seine musikerfreundliche Einstellung zum Ausdruck.

Clubmeisterschaften des Ski-Clubs Leogang

Am 18. und 19. Februar 1967 führte der Ski-Club Leogang die Clubmeisterschaft 1967 durch. Der Titel der Clubmeisterin bzw. des Clubmeisters ging an den Besten aus der Kombination Riesentorlauf/Torlauf.

In zwei sehenswerten Torlaufdurchgängen gelang es dem Titelverteidiger Thomas Gimpl nach einem dramatischen Dreikampf, seinen Rückstand aus dem Riesentorlauf wettzumachen und wieder Clubmeister vor Dipl.Kfn. Erwin Steidl und Helmut Fellner zu werden.

Neue Clubmeisterin wurde Gertraud Resch vor Elisabeth Stöckl und Maria Pichler.

Erfreulich waren die Leistungen des Nachwuchses (Resch Rudi, Griebner Siegmund, Scheiber Stefan, Müllauer Erwin, Höck Elisabeth u.a.)

Zur Weiterentwicklung der Talente sollten öfter auswärtige Rennen gefahren werden.

Eingesendet von einem Hintertaler Eisschützen:

Zwar wohnt im Hintertal kein Schneider,  
doch hätte jeder dort viel Kleider,  
wenn Schützen aus dem Vordertal  
geschneidert würden allerlei.

Und weil die Schneid von Schneidern kam,  
nan auch die Ganskehr noch gewann.

Weil ich es heute schon mit den Abschreiben habe, darf ich anschließend den letzten Brief von Gottfried Danzl von 29.12.1966 zur Kenntnis bringen:

"Meine lieben Mitbürger!

Vor einem halben Jahr war es, als Ihr Euch versammelt habt, um einen von Euch, welcher sich entschlossen hatte, für einige Jahre in einem fremden Land zu dienen, einen Abschied zu bereiten. Genau ausgedrückt war es ja nicht ein Abschied im eigentlichen Sinn, sondern nur eine Trennung für einige Zeit.

Oft vergessen wir sehr schnell die Stunden des letzten Zusammenseins, deswegen nehme ich an, daß dieser Brief verschiedenen von Euch wieder eine Erinnerung sein wird. Meistens ist man mit der Gegenwart und Zukunft voll beschäftigt, und das Gewesene vergißt man schnell. Glaubt aber nicht, daß für uns, wenn wir auch in eine völlig andere Welt versetzt sind, das was wir in der Heimat erlebt, gesehen und gelernt haben, nichts mehr bedeutet. Schließlich wäre es uns nicht möglich, ohne Eure Unterstützung hier zu sein. Deshalb bemühe ich mich, nach einem langen Schweigen mit meinen Gedanken unter Euch zu weilen und auch einige dieser Gedanken Euch zu übermitteln. Ich möchte mich einfach und schlicht unter Euch fühlen, mich mit Euch unterhalten, so wie einst.

Wenn damals mancher mißtrauisch mein Schicksal betrachtete, so kann ich es durchaus verstehen. Doch nachdem ich bis jetzt von Kannibalen, Löwen, Bären und so weiter, verschont worden bin, könnt Ihr beruhigt sein, denn das alles erlebt man nur in Märchenbuch.

Hoffentlich erwartet Ihr nicht, daß ich jetzt von großen Werken und Fortschritten berichte, sonst seid Ihr enttäuscht, denn meine Arbeit besteht nicht darin, nach Erfolg und Ruhm zu streben. Genausowenig sind wir hier, um Propaganda zu machen, oder die Interessen einer Nation zu vertreten. Unsere Pflicht ist es, den Leuten in einer möglich einfachen, den Lande angepaßten Art und Weise zu helfen, damit sie später aus eigener Initiative und mit eigenen Mitteln auf die Höhe der Zeit kommen. Wir können der derzeitigen Situation nicht aus dem Wege gehen, sondern wir haben dazu beizutragen, daran etwas zu verbessern. Dazu gehören nicht Riesensummen Entwicklungshilfegelder, um den betreffenden Ländern eine sichtbare Entwicklungshilfe zu repräsentieren. Viel wichtiger ist, daß Leute, welche die Möglichkeit haben zu helfen, Verständnis für andere Menschen aufbringen, die schließlich das gleiche Recht zum Leben haben als wir.

Während meiner ersten Aufenthaltszeit konnte ich mich immer mehr und mehr davon überzeugen, wie notwendig die Unterstützung der teilweise noch asozial lebenden Bevölkerung ist. Das sind Probleme, die man nicht auf RUCK ZUCK lösen kann, auch nicht in einigen Jahren, sondern es wird noch der Einsatz und die Hilfe vieler Leute erforderlich sein. Es soll nicht unsere erste Frage sein, wer verdient sich unsere Hilfe, sondern wir sollen uns danach fragen, wo die Hilfe nötig ist.

Damit Ihr Euch ein besseres Bild von den hiesigen Verhältnissen machen könnt, führe ich noch einige Beispiele an.

Der Großteil unserer Landbevölkerung muß sich von sehr kleinen Grundstücken (meistens nur mit Mais bepflanzt) das notwendigste zum Leben erwerben. Reicht der eigene Ertrag nicht, so müssen sie sich einen Nebenerwerb suchen. Auf Grund des Arbeiterüberschusses ist der Verdienst nicht hoch. Wenn ein Mann für die Feldarbeit pro Tag 50-70 Centavos verdienen kann, ist es gut. Es ist aber keine Seltenheit, daß einer für 25 - 30 Centavos ein Tagwerk verrichtet (100 Centavos = 1 US Dollar = 26 Schilling!) Ihr könnt Euch ausrechnen, wenn damit einer eine Familie erhalten muß, daß für das Notwendigste wohl kaum gesorgt werden kann.

Auf Grund falscher Ernährung ist die Kindersterblichkeit sehr hoch. Neulich erzählte mir eine Frau, daß sie 10 Kinder hat. Auf die Frage, wieviel gestorben sind, antwortete sie: nur drei! Die Wohnungen der Indianer sind auch nicht besonders komfortabel. Die Lehrhäuschen sind meistens nur einräumig, ohne Fenster, ohne Fußboden, ein richtiger Bunker. Was sich in der Hütte befindet, ist eine Feuerstätte zur Bereitung des täglichen Maises, weiters ein Bett (was darin nicht Platz hat, schläft am Boden) und vielleicht noch ein Kasten und ein paar niedrige Sessel. Ab und zu ist dieses Gemach auch gleichzeitig Unterschlupf für gezüchtete Kleintiere, abgesehen von den vielen Flöhen und Läusen, welche auch ein Dach über den Kopf haben wollen.

Die Arbeitsmethode ist natürlich genau so alt wie alle anderen Gewohnheiten. Seit Jahrhunderten wird der Mais an derselben Stelle gepflanzt. Zur Feldarbeit ist die Erdhau das einzige Gerät. Das Buschmesser findet überall seinen Einsatz, im Haus, Wald, Feld, zur Schlichtung von Streitigkeiten usw.

Daraus werdet Ihr sehen, daß es also wirklich etwas zu tun gibt für uns. Dazu bräuchte man bald ein unendliches Faß voll Geduld und Ausdauer, damit man nicht schon nach den ersten Widerständen den Kopf hängen läßt.

Nun, weil ich einmal doch Schluß machen muß und Euch unter Umständen die trockenen Berichte schon beim Hals hochstehen, genug für heute.

Weihnachten haben wir ja schon alle erlebt, aber ich hoffe, daß, bis Euch dieser Brief erreicht, das Neue Jahr noch nicht alt geworden ist, deshalb wünsche ich allen 365 glückliche Tage für 1967!

Euer Gottfried Danzl"

### Personenstandsfälle

#### Eheschließungen:

10. 9. 1966 Balthasar Steiner, Chemie-Ingenieur, mit Marianna Jakober, Bauerntochter
17. 9. 1966 Martin Rainer, Pernanseggbauer, mit Notburga Katharina Weitlaner, Bauerntochter
27. 9. 1966 Franz Neunayer, Postangestellter, mit Marleentje Minderhoud, Verkäuferin
8. 10. 1966 Josef Rudolf Müllauer, Maurer, mit Erna Rohrnoser, Hausgehilfin
15. 10. 1966 Georg Josef Scheiber, Tischler, mit Maria Notburga Heugenhauser, Verkäuferin
15. 10. 1966 Herbert Moser, Bundesbahnbediensteter, mit Maria Hörhager, Fabrikarbeiterin
22. 10. 1966 Peter Untermoser, Jungbauer, mit Anna Kendler, Landarbeiterin
24. 10. 1966 Hermann Griebner, Werksarbeiter, mit Maria Eckelsberger, Büglerin
18. 11. 1966 Franz Hörhager, Örgenbauer und Sägearbeiter, mit Gertraud Holzner, Stationsgehilfin
8. 12. 1966 Matthias Mayer, Bergarbeiter, mit Anna Elisabeth Griebner, Fabrikarbeiterin
10. 12. 1966 Alois Matthias Schwaiger, Physiker, mit Gudrun Katharina Winner, kfm. Angestellte
17. 12. 1966 Josef Georg Mauracher, Tischler, mit Anita Boddenberg, Hausgehilfin

#### Geburten:

2. 2. 1966 Franz des Franz Hörhager, Örgenbauer, und der Gertraud, geb. Holzner
1. 3. 1966 Norbert des Siegfried Häusl, Bundesbahnangestellter, und der Anna, geb. Toth
26. 6. 1966 Dagnar Maria des Josef Georg Mauracher, Tischler, und der Anita geb. Boddenberg
22. 7. 1966 Christian des Johann Riedlsperger, Ofenlehnbauer, und der Karoline geb. Horzog
7. 8. 1966 Christian des Siegfried Rieder, Autounternehmer, und der Christine, geb. Schösswender
12. 8. 1966 Armin des Walter Wechselberger, kfm. Angestellter, und der Doris, geb. Detert
12. 8. 1966 Irngard der Annemarie Stöckl, Landarbeiterin
14. 8. 1966 Peter der Rosa Rieder, Lagerarbeiterin

29. 8.1966 Helmut des Josef Riedlsperger, Betriebsaufseher, und der Antonia, geb. Feyrsinger
30. 8.1966 Gabriele der Gabriele Pühringer, Köchin
8. 9.1966 Sieglinde des Johann Stöckl, Industriekaufmann, und der Rosmarie, geb. Zoller
14. 9.1966 Anton des Anton Zehentmayer, Forstarbeiter, und der Helene, geb. Müllauer
21. 9.1966 Hermann des Hermann Fiechtl, Uhrmachermeister, und der Anna, geb. Rieder
21. 9.1966 Simon des Simon Wörgötter, Bundesbahnangestellter, und der Anna, geb. Dun
25. 9.1966 Andreas Günter der Annemarie Daxecker, Laborantin
25. 9.1966 Margaretha des Matthias Klingler, Millingbauer, und der Klara, geb. Holzl
29. 9.1966 Martin Andreas des Franz Zehentner, Pichlbauer, und der Ruthilde, geb. Wörgötter
- 22.10.1966 Elke Gabriela des Josef Altenberger, Gast- und Landwirt, und der Gabriele, geb. Holzer
- 27.10.1966 Ernst des Maurers Ernst Rendl und der Josefine, geb. Koller
- 4.11.1966 Claudia der Anna Müllauer, Servierererin
- 8.11.1966 Monika Theresia des Rupert Eder, Jungbauer, und der Erna, geb. Madreiter
- 14.11.1966 Johann des Franz Riedlsperger, Bundesbahnangestellter, und der Anna, geb. Wimmer
- 16.11.1966 Roswitha des Josef Margesin, Bundesbahnangestellter, und der Margarete, geb. Straschil
- 16.11.1966 Gertrude des Leonhard Scheiber, Postangestellter, und der Elisabeth, geb. Schweinester
- 2.12.1966 Stefan Karl der Katharina Stöckl, Hausfrau
- 19.12.1966 Maria Christine des Werner Mayer, Bautechniker, und der Maria, geb. Stöckl, Gastwirtin
- 20.12.1966 Martin des Martin Rainer, Pernanseebauer, und der Notburga Katharina, geb. Weitlaner

Sterbefälle:

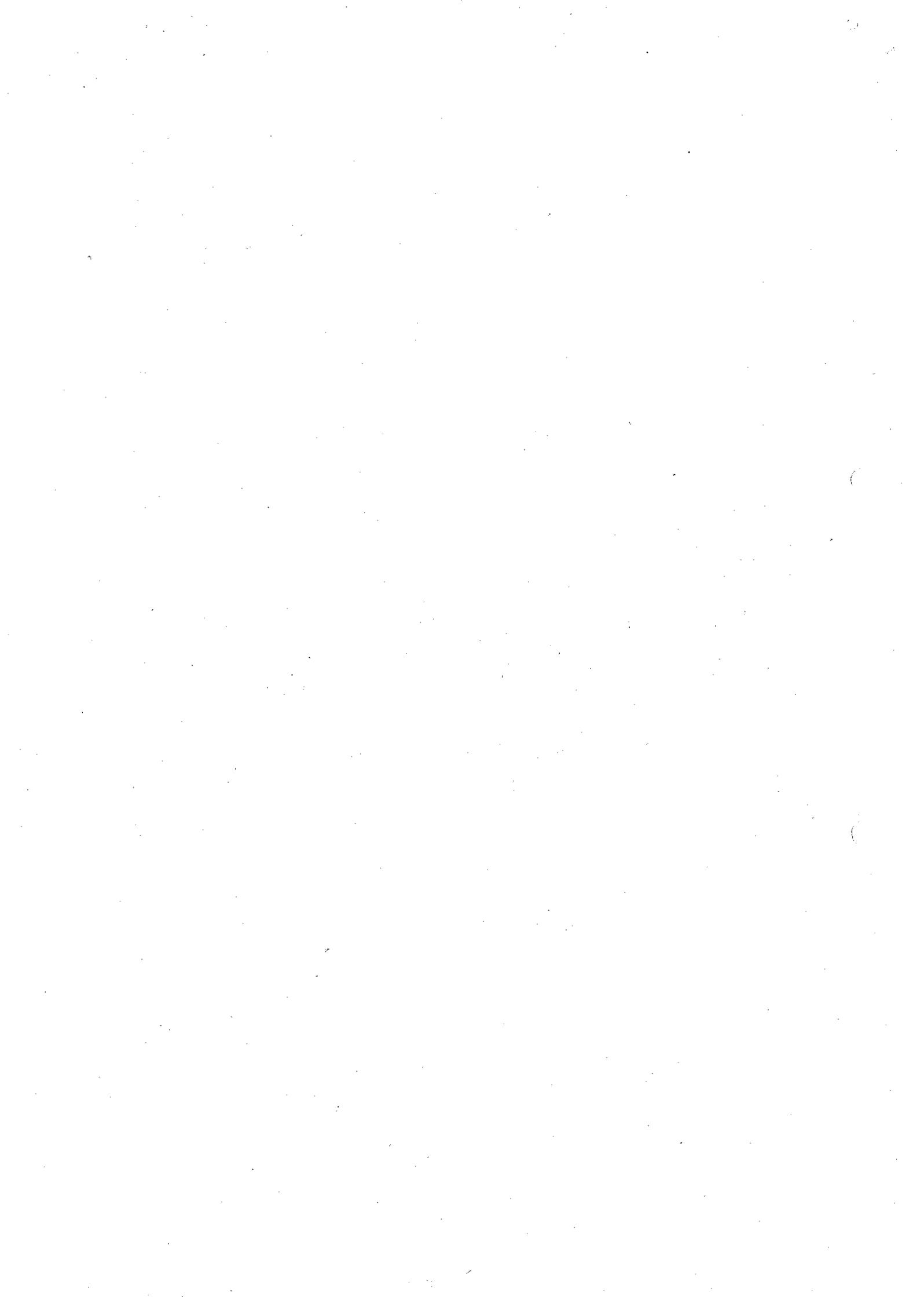
13. 9.1966 Johann Gimpl, 57 Jahre alt, Postbeamter in Ruhe, Rosental 66
- 4.10.1966 Rupert Scheiber, 76 Jahre, Landarbeiter, Berg 1
- 29.10.1966 Johann Griebner, 78 Jahre alt, Bundesbahnpensionist, Sonnberg 12, Fuchsgrubengütl
- 16.11.1966 Wolfgang Griebner, 76 Jahre alt, Landarbeiter, Griesen 35
- 2.12.1966 Alois Hutter, 65 Jahre alt, Wasserbauarbeiter, Sinning 12
- 5.12.1966 Josef Riedlsperger, 93 Jahre alt, Bundesbahnpensionist, Rain 8
- 31.12.1966 Maria Bayer, geb. Penterling, 90 Jahre alt, Bundesbahnpensionistenswitwe, Hütten 12.

In letzten Bürgermeisterbrief vergaß ich zu erwähnen, daß in abgelaufenen Jahr noch ein weiterer Leoganger ein sehr bedeutendes Examen gemacht hat, nämlich Balthasar Steiner, der nach mehrjährigen Studium nun als Chemie-Ingenieur bei der ÖAMAG in Hochfilzen tätig ist.

Es würde sich freuen, auch in diesem Jahr wieder von solchen Studienerfolgen berichten zu können,

Ihr Bürgermeister

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Gemeindeamt Leogang  
Für den Inhalt verantwortlich: Bürgermeister Dkfm. Dr. Albert Steidl



Abgabetermin beim Gemeindeamt Leogang: 31. März 1967

---

---

F R A G E B O G E N

über beabsichtigte Grundstücksverwertungen innerhalb der nächsten 12-15 Jahre, bzw. soweit schon bekannt, auch noch in späteren Zeiträumen

1) Name und Anschrift des Grundstückseigentümers:

2) Beabsichtigte Grundstücksverwertungen:

- a) Parzellierungen für Kinder oder Geschwister (Parz.-Nr., Lage des zu parzellierenden Grundstückes anhand einer Skizze, voraussichtlicher Verwendungszeitpunkt)
- b) Parzellierungen zum Zwecke von Grundstücksverkäufen (Einzelheiten wie bei a)
- c) Grundinanspruchnahme für Wege, Wasser- und Stromleitungen, Kanalisierungen etc. (Einzelheiten wie bei a)
- d) Grundstücksverwertungen für die Erweiterung des eigenen Gebäudes oder Betriebes (Art der Erweiterung, Lage, Skizze)

3) Wünsche und Vorschläge zur Erstellung des Flächenwidnungsplanes

Leogang, am

Unterschrift: